infobrief

JUNI / JULI 2005, JAHRGANG 4

fineline
Unternehmensgruppe

Kindergeld
Kinder dürfen mehr verdienen / Sozialversicherungsbeiträge kommen zum Abzug

Für Steuerzahler mit volljährigen Kindern, die noch zur Schule gehen, studieren oder für einen Beruf ausgebildet werden, hat sich beim Kindergeld und bei den steuerlichen Abzugsbeträgen für Kinder eine ganz wichtige Verbesserung ergeben:
Das Bundesverfassungsgericht hat den Grenzwert der unschädlichen Einkünfte und Bezüge der Kinder familienfreundlich korrigiert. Die von einem Kind im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geleisteten Sozialversicherungsbeiträge dürfen nicht mehr zu den Einkünften und Bezügen gerechnet werden. Das hat zur Folge, dass in vielen Fällen nunmehr ein Anspruch auf Kindergeld bzw. auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder besteht.

Einkünfte und Bezüge

Im Rahmen des Familienleistungsausgleichs erhalten Eltern Kindergeld und verschiedene Freibeträge. Für über 18 Jahre alte Kinder, die noch zur Schule gehen, studieren oder für einen Beruf ausgebildet werden, wird allerdings verlangt, dass eigene Einkünfte und Bezüge der Kinder einen bestimmten Grenzwert nicht überschreiten. Dieser Jahresgrenzwert, der in § 32 Abs. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) enthalten ist, beläuft sich für die **Jahre 2004 und 2005 auf 7.680 Euro**. Vorher betrug er 7.188 Euro (in den Jahren 2003 und 2002) sowie 10.040 DM (im Jahr 2001). Es handelt sich dabei um eine Freigrenze. Wird der kritische Grenzwert überschritten, gehen das Kindergeld und andere steuerliche Abzugsbeträge verloren und zwar auch dann, wenn die Grenze nur ganz geringfügig überschritten wird.
Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.01.2005 wurde festgelegt, dass die Sozialversicherungsbeiträge, die ein volljähriges Kind im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses leistet, **nicht** zu den Einkünften und Bezügen zählen.
Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind die Einkünfte des Kindes also um die Sozialversicherungsbeiträge zu mindern. Das führt zu einer ganz erheblichen Verbesserung und **viele Eltern kommen dadurch in den Genuss des Kindergeldes.**

TIPP: Eltern mit volljährigen Kindern sollten jetzt genau rechnen und prüfen, ob ihnen Kindergeld zusteht und sollten ggf. einen Kindergeldantrag stellen. Ein Antrag kann noch für **4 Jahre rückwirkend** gestellt werden.

Cananda Life: neuer Einstieg in die bAV
VL-direkt mit Generation business ▪ 10.05.2005

Canada Life Assurance Europe Ltd. stellte zum 9. Mai 2005 ihre steuerlich begünstigte Direktversicherung „VL-direkt" vor. Bei VL-direkt mit Generation business wird der Anspruch von Arbeitnehmern auf vermögenswirksame Leistungen (VL) in einen Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge umgewandelt. Somit können Teile der Altersversorgung über Steuer- und Sozialversicherungsvorteile finanziert werden.

VL-direkt basiert auf dem Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung

Die zur Vermögensbildung der Mitarbeiter vom Arbeitgeber geleisteten, staatlich geförderten Beiträge können von Arbeitnehmern für die betriebliche Altersvorsorge in Form einer Direktversicherung herangezogen werden. Durch die Umwandlung der Beiträge lassen sich nicht nur Steuern sondern bis Ende 2008 auch Sozialabgaben einsparen. Profitieren können alle Mitarbeiter, die ihre Altersvorsorge steuerbegünstigt ergänzen und ihren Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen effizient umsetzen möchten.

Früher an später denken

Sie haben sich bereits ein Vermögen erarbeitet? Oder Sie besitzen eine Immobilie als Kapitalanlage? Dann haben Sie sich bereits Gedanken gemacht, was im Falle eines Unfalls passiert? Und haben Vorsorge getroffen in Form einer Patientenverfügung und einer Vorsorgevollmacht? Oder für den schlimmsten Fall Ihres Todes entsprechende testamentarische Regelungen getroffen, damit Ihre Familie gut versorgt ist?
Dann gehören Sie zu der kleinen Gruppe von Personen, die dieses beruhigende Gefühl genießen kann, denn Vorsorge treffen ist keine Frage des Alters, ein Unfall kann jeden und jederzeit treffen.

Wenn Sie unsicher sind, wie Ihre persönliche Erbfolge aussieht und nicht wissen, wie hoch eine eventuelle Erbschaftssteuerbelastung ist, dann kann Ihnen ein *Erb- und Vermögensnachfolgeplaner* weiterhelfen. Er beantwortet Ihnen nicht nur diese Fragen, sondern kann Ihnen auch Empfehlungen geben, wie Sie Ihre Erbfolge nach Ihren Wünschen und Zielen gestalten können und dabei gleichzeitig eine Minimierung Ihrer steuerlichen Belastung erreichen. Oder wie Sie sicherstellen können, dass für fällige Erbschaftssteuern auch ausreichend Liquidität vorhanden ist und keine Notverkäufe unter dem Marktwert getätigt werden müssen. Im Erb- und Vermögensnachfolgeplaner haben Sie nur noch einen Ansprechpartner. Er spannt dabei die Brücke zwischen Rechtsanwälten, Steuerberatern und Vermögensberatern, also Spezialisten, die er als Netzwerk hinter sich vereint.
Für weitere Informationen oder ein Beratungsgespräch mit einem Erb- und Vermögensnachfolgeplaner stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mehr Rechte für Vermieter
Mietrückstände einfacher einklagbar

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Klagemöglichkeit von Vermietern gegen Mietminderungen gestärkt. **06.06.2005**

Dem Urteil des BGH (Az. VIII ZR 216/04) zufolge dürfen Vermieter ab sofort rückständige Zahlungen in einem vereinfachten "Urkundenprozess" einklagen. Das gilt auch, wenn der Mieter sich auf Mängel in der Wohnung beruft. Die Miete muss weiter voll gezahlt werden, bis die Mängel in einem weiteren Verfahren bewiesen sind.
Im "Urkundenprozess" sind nur Urkunden wie zum Beispiel Mietverträge sowie die Aussagen von Kläger und Beklagtem als Beweismittel zulässig - also keine Zeugen und Sachverständigen. Erst in einem weiteren Verfahren kann der Mieter seine Beweise vorlegen und gegebenenfalls Schadenersatz vom Vermieter verlangen.
Das Gericht gab mit dem Urteil dem Vermieter einer Vier-Zimmer-Wohnung recht. Der säumige Mieter, der die Miete wegen Wohnungsmängeln um über zwei Drittel gekürzt hatte, musste die rückständige Miete vorläufig begleichen.

unser Berlin-Tipp – 300 Jahre Charlottenburg



Vor dreihundert Jahren ordnete der preußische König Friedrich I. nach dem Tod seiner Gemahlin Sophie Charlotte die Umbenennung von Schloss Lietzenburg in „Charlottenburg" an.
Dies betraf auch die benachbarte kleine Siedlung, aus der sich eine der reichsten Städte Preußens entwickeln sollte. Erst 1920 kam Charlottenburg zu Berlin.

Das diesjährige Jubiläum wird mit einer Vielzahl an Veranstaltungen gefeiert, deren Höhepunkt ein „Fest für Königin Sophie Charlotte" am ersten Juliwochenende im Schlosspark sein wird.
Und wenn Sie schon in Berlin-Charlottenburg sind, schauen Sie sich doch gleich einmal unser neues Objekt –die Fritschestraße 29 a– an, Sie werden begeistert sein.

Neuregelungen für gesetzlich Krankenversicherte für Zahnersatz und Krankentagegeld ab . Juli 2005

Zum 1.Juli 2005 tritt die nächste Stufe der Gesundheitsreform in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird ein zusätzlicher **Sonderbeitrag von 0,45 %** für Sie fällig, der neben Zahnersatz auch das Krankentagegeld betrifft – ohne ein Mehr an gesetzlichen Leistungen! Der Arbeitgeber beteiligt sich dann nicht mehr an diesem Beitrag.

Als gesetzlich Versicherter bekommen Sie für Zahnersatz schon seit Januar diesen Jahres nur noch Festzuschüsse von den Krankenkassen erstattet. Das heißt für viele, dass sie für Kronen, Brücken & Co. noch tiefer in die Tasche greifen müssen.
Beim Krankentagegeld gilt nach wie vor: Wenn Sie länger als 42 Tage arbeitsunfähig sind, müssen Sie auf rund 20% Ihres Nettoeinkommens verzichten. Und das bedeutet: es fehlt Geld für z.B. Miete oder andere laufende Verpflichtungen.

Warten Sie nicht auf weitere Einschränkungen der gesetzlichen Krankenkassen. Handeln Sie jetzt! Die Ergänzungsversicherungen der privaten Krankenkassen bieten Ihnen den passenden Schutz, so dass Einkommen und Zahnersatz zusammen mit den Kassenleistungen ausreichend abgesichert sind.

Für weitere Informationen oder eine Beratungsgespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.